

Satzung

des

„Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung – BDZ e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung - BDZ e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die dezentrale Abwasserbehandlung wird als für den Umweltschutz grundsätzlich gleichwertige Abwasserentsorgung anerkannt.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Aus- und Weiterbildung von Bedien- und Servicepersonal für dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen zur Optimierung der Wirksamkeit solcher Anlagen zum Wohl der Umwelt;
 - Sicherung einer bundesweit einheitlichen praxisbezogenen Ausbildung an unterschiedlichsten Anlagentypen durch die Veranstaltung von Seminaren, Schulungen, Fachtagungen und Ausstellungen im In- und Ausland;
 - Plattform für die Schulungen von Wasserbehörden, Fachbehörden und ähnlicher Institutionen aus ganz Deutschland zur Förderung eines hohen fachlichen Niveaus

bei der bautechnischen Bewertung und Zulassung von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen;

- Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zur Notwendigkeit der dezentralen Abwasserbehandlung;
- Aufbau eines Informationssystems über die Einsatzmöglichkeiten von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich dazugehöriger Wartungs- und Servicesysteme;
- Wissensvermittlung für Schulklassen, Studiengruppen von Hoch- und Fachschulen usw. durch Einbindung der historischen Kläranlage Leutzsch sowie verschiedenster am Standort bereits zusammengetragener technischer Dokumente;
- Grundlagenforschung zu dezentralen Abwasserentsorgungstechnologien;
- Mitwirkung bei der Entwicklung bundes- bzw. länderspezifischer Regelungen für den Einsatz dezentraler Abwasserbehandlung.

Die Ergebnisse der durch den Verein durchgeführten bzw. von diesem unterstützten Grundlagenforschungen werden der Allgemeinheit auf geeignete Art und Weise zur Verfügung gestellt.

3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein Dritter bedienen.
4. Der Verein sichert die Zusammenarbeit mit allen staatlichen Institutionen, insbesondere den Umweltbehörden in Deutschland auf dem Gebiet der dezentralen Abwasserentsorgung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen hat der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden (§ 5) oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 14) kein Recht auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aufgehoben wird, sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich

mitzuteilen.

6. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks, so fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Den Mitgliedern des Vereins steht ein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung nicht zu.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt und für die Dauer seiner Mitgliedschaft, die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
3. Personen, die sich besondere Verdienste bei der Entwicklung von dezentraler Wasserver- und Abwasserentsorgung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Der Antragsteller muss sich dabei verpflichten, die Satzung anzuerkennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein jederzeit mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief beim Verein zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 9) zu erfolgen.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder den satzungsmäßigen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dabei ist dem Mitglied vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Verein eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der

Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zu dem Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vermögen des Vereins.

§ 6

Beiträge und Kostenaufbringung

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus dem Zweckbetrieb.
2. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Verwaltungsaufgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.
5. Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften weder für Verbindlichkeiten des Vereins noch für die seiner Gliederungen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der oder die Geschäftsführer.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind berechtigt der Vorstand, die Mitglieder des Beirats, der Geschäftsführer und die Mitglieder des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden (§ 9) oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von sechs Wochen dann, wenn entweder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt haben.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu erfolgen; die Rechtzeitigkeit der Einladung wird durch den Poststempel dokumentiert. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Verein schriftlich vorzulegen. Die formale Tat der Einladung sowie mögliche Anträge an die Mitgliederversammlung sind auch per E-Mail möglich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht per Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gem. § 13,
 - die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 - die Wahl von Mitgliedern des Beirats,
 - die sonstigen in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nichterschienene Mitglieder zu behandeln. Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine und Gesellschaften können sich außer durch ihre Organe durch schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter oder Personen, die ein anderes Mitglied zulässigerweise vertreten, vertreten lassen.
 7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, auf den die meisten der abgegebenen Stimmen entfallen; Abs. 7 gilt entsprechend.
 8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich; Abs. 7 gilt entsprechend.
 9. Der Vorstand kann bei dringenden Erfordernissen Vereinsbeschlüsse im

Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes nach § 8, die Wahl der Rechnungsprüfer nach § 13 sowie die Auflösung des Vereins nach § 14.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus 7 Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder zusätzlich wählen.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel auf Empfehlung des Beirats auf die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von drei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Vorstandsmitgliedern, die von einer Behörde, Institution oder einem Unternehmen entsandt werden, endet die Vorstandszugehörigkeit mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

3. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist im Falle grober Pflichtverletzung durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Beschlüsse des Beirats. Er hat ferner alle ihm nach dieser Satzung zustehenden sowie die Aufgaben zu erledigen, die der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert. Der Vorstand ist gehalten, die Empfehlungen des Beirats zu berücksichtigen.
6. Eine tätigkeitsbezogene Vergütung des Vorstandes ist möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleiben die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Amt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode des zu wählen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind, eine Tagesordnung. Diese soll der Einberufung beigelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder

gefasst, wobei Einstimmigkeit anzustreben ist. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der Verein wird bei gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen jeweils gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann den Geschäftsführer (§ 11) bevollmächtigen, den Verein bei Rechtsgeschäften, die nicht über den Kreis der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, allein zu vertreten.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist in den Fällen der Absätze 3 und 4 an die Vorschläge gebunden.
2. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Beiratsvorsitzende.
3. Gewählte Mitglieder des Beirates können unter anderem sein:

Vertreter der Bundes bzw. Landesministerien oder anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen,
Mitglieder des Vereins,
Fachwissenschaftler.
4. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Der Beirat kann auch über die in Abs. 1 vorgesehene Zahl hinaus weitere Personen zu Beiratsmitgliedern ernennen. Eine solche Ernennung setzt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Beiratsmitglieder voraus und ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren zu beschränken. Wiederernennung ist zulässig.
6. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen zur Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie zur Bestellung von Geschäftsführern,
 - Empfehlungen zur Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
 - Empfehlungen zu Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins
7. Aufbau und Pflege eines nationalen und internationalen Informationsnetzes „Dezentrale Abwasserbehandlung“ im Sinne eines Expertennetzwerkes.
8. Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden einberufen.

9. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch andere Mitglieder des Beirats vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Falls der Beirat beschlussunfähig ist, weil nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, so ist eine mit derselben Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Situation ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Verhinderte Beiratsmitglieder können Beauftragte zu den Beiratssitzungen entsenden; Beauftragte nehmen an den Beratungen, nicht jedoch an Abstimmungen teil. Verhinderte Beiratsmitglieder können ihre Stimme durch Stimmboten abgeben, dieser muss Beiratsmitglied sein.
11. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 11

Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung bestellen. Bis zu einer Bestellung eines Geschäftsführers werden diese Aufgaben durch den Vorstandsvorsitzenden als geschäftsführender Vorstand erledigt.
2. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in den Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Beirats und des Vorstandes sowie die Erstellung des Geschäftsberichtes.
3. Geschäftsführer werden vom Vorstand auf Vorschlag des Beirats bestellt und abberufen.

§ 12

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zahlungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
2. Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Beirates oder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. März fertig zu stellen ist.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Sollten sich Satzungsänderungen aus gesetzlichen Festlegungen ergeben, so genügt die Information der Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 8 neu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
3. Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.